

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Nutzungsordnung

Berta Block Boulderhalle Berlin GmbH & Co. KG

einschließlich Boardroom-Nutzungsvereinbarung, Stornierungsbedingungen sowie Karten- und Gutscheinregelungen

Stand: Juni 2026

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Präambel	1
Teil A – Allgemeines, Risiko und Sicherheit	2
§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner	2
§ 2 Nutzungsberechtigung und Altersregelungen	2
§ 3 Risiko und Eigenverantwortung	3
§ 4 Verhalten an den Kletterwänden	3
Teil B – Verhalten und Sicherheit in der Anlage	3
§ 5 Matten	3
§ 6 Griffe, Tritte und Volumen	3
§ 7 Ordnung und Hygiene	3
§ 8 Öffnungszeiten und Betrieb	4
§ 8a Nutzung zu erweiterten Öffnungszeiten ohne Hallenpersonal (Self-Check-In)	5
§ 9 Ausleihe und Pfand	5
Teil C – Eintritt, Karten, Kurse und Zahlungen	5
§ 10 Eintrittskarten – Erwerb vor Ort und online	5
§ 11 Zugang über Partner- und Aggregatorenmodelle	5
§ 12 Mehrfach- und Zeitkarten; Gültigkeit	6
§ 13 Gutscheine	6
§ 14 Kurse und Veranstaltungen – Buchung	7
§ 15 Stornierung und Umbuchung von Kursen und Veranstaltungen	7
§ 16 Widerrufsrecht beim Online-Kauf von Eintrittskarten	7
Teil D – Boardroom (Boarding Pass)	8
§ 17 Gesonderte Boardroom-Nutzungsvereinbarung („Boarding Pass“)	8
§ 18 Wichtigste Sicherheitsregeln im Überblick	8
Teil E – Haftung, Hausrecht und Schlussbestimmungen	9
§ 19 Haftung	9
§ 20 Hausrecht und Sanktionen	9
§ 21 Datenschutz	9
§ 22 Schlussbestimmungen	10

Präambel

Die Berta Block Boulderhalle Berlin GmbH & Co. KG (nachfolgend „Betreiber“) betreibt eine Boulder- und Trainingsanlage zur Ausübung sportlicher Aktivitäten. Es handelt sich ausdrücklich um eine Sportstätte und nicht um einen Spielplatz oder eine Vergnügungseinrichtung.

Bouldern und Klettertraining können mit erheblichen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit verbunden sein; es besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko, insbesondere durch Stürze aus größerer Höhe sowie durch herabfallende Personen oder Gegenstände. Von allen Nutzenden werden daher besondere Vorsicht für die eigene Sicherheit sowie gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsordnung (nachfolgend gemeinsam „AGB“) regeln verbindlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Betreiber und den nutzenden Personen sowie das Verhalten innerhalb der gesamten Anlage einschließlich des Boardrooms.

Teil A – Allgemeines, Risiko und Sicherheit

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese AGB gelten für die Nutzung der gesamten Anlage des Betreibers, für alle vom Betreiber angebotenen Leistungen (Eintritt, Mehrfach- und Zeitkarten, Kurse, Veranstaltungen, Ausleihe) sowie für die Nutzung des Boardrooms (Teil D).

(2) Mit dem Betreten der Anlage und dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt die nutzende Person diese AGB sowie alle zur Betriebssicherheit erlassenen Anweisungen an und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

(3) Für die Nutzung der Anlage ist eine gültige Eintrittskarte zu erwerben; am Check-In hat eine Registrierung zu erfolgen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der nutzenden Person werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Betreiber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Altersregelungen

(1) Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die sich ordnungsgemäß angemeldet und eine gültige Eintrittskarte erworben haben.

(2) Ohne altersbedingte Einschränkungen nutzungsberechtigt sind volljährige Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Für Minderjährige gelten ohne Boulderführerschein (Absatz 3) die nachfolgenden Einschränkungen:

- Kinder ab 4 Jahre bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen ausschließlich den vorderen Kletterbereich an den Wänden „Competizione“ und „Enterprise“ nutzen, und zwar nur unter ständiger Aufsicht einer volljährigen Person im Betreuungsschlüssel 1:2 (eine erwachsene Person betreut höchstens zwei Kinder). Das Betreten des übrigen Boulderbereichs ist nicht gestattet.
- Kindern ab 7 Jahre bis einschließlich 12 Jahre ist das Klettern nur im gesamten ersten Hallenteil und nur unter ständiger sorgfältiger Aufsicht einer volljährigen Person im Betreuungsschlüssel 1:2 erlaubt.
- Der zweite Hallenteil darf erst ab einem Alter von 13 Jahren und bei entsprechender Eignung genutzt werden; der dritte und vierte Hallenteil erst ab einem Alter von 16 Jahren.
- Der Trainingsbereich (insbesondere die Gewichte bzw. die Hantelanlage) im Obergeschoss zwischen dem zweiten und dritten Hallenteil darf ausschließlich von Personen ab 18 Jahren genutzt werden.

(3) **Erweiterte Nutzung mit Boulderführerschein.** Abweichend von Absatz 2 dürfen Kinder und Jugendliche weitere Hallenteile nutzen, wenn der Boulderführerschein der Berta Block Boulderhalle erfolgreich abgelegt wurde. Voraussetzung ist, dass alle an der jeweiligen Nutzung beteiligten Personen – das Kind und die jeweilige Begleitperson – den Boulderführerschein absolviert haben. Mit gültigem Boulderführerschein gilt:

- Kinder von 0 bis 5 Jahren: Nutzung der Kinderbereiche im ersten Hallenteil, ausschließlich in Begleitung einer volljährigen Person mit Boulderführerschein.
- Kinder von 6 bis 12 Jahren: Nutzung aller vier Hallenteile, ausschließlich in Begleitung einer volljährigen Person mit Boulderführerschein.
- Jugendliche ab 13 Jahren: Nutzung aller vier Hallenteile auch ohne Begleitung.

(4) Der Boulderführerschein wird in einem Kurs (Dauer ca. 1,5 Stunden) erworben, der mit einer kurzen praktischen Prüfung abschließt. Bei Kindern wird die Prüfung gemeinsam als Team aus Kind und begleitender erziehungsberechtigter oder ausdrücklich bevollmächtigter Person abgelegt; ab einem Alter von 13 Jahren kann die Prüfung allein abgelegt werden. Der Kurs vermittelt insbesondere das Erkennen von Bouldern und zulässigen Kletterbereichen, das sichere Abklettern bzw. Abspringen, das Erkennen und Freihalten des Sturzbereichs sowie das sichere Verhalten auf den Matten. Buchbare Termine sind im Buchungskalender auf der Webseite des Betreibers einsehbar. Die Aufsichtspflicht der Begleitperson gegenüber begleiteten Minderjährigen bleibt auch mit Boulderführerschein bestehen.

(5) Darüber hinaus können Ausnahmen von den Altersregelungen durch die Betriebsleitung erteilt werden. Hierfür ist eine qualifizierte 1:1-Betreuung (eine erfahrene volljährige Person betreut höchstens ein Kind) erforderlich. Die Genehmigung wird nach Prüfung der Qualifikation auf Anfrage per E-Mail an info@bertablock.de erteilt. Ausnahmen können sich außerdem aus Veranstaltungen ergeben, zu denen dies ausdrücklich gestattet ist (z. B. Kurse oder Wettkämpfe).

(6) Kursangebote, die nicht vom Betreiber angeboten werden, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschäftsführung zulässig. Bild- und Filmaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung erfolgen.

(7) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden bzw. die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen, ist die Nutzung der Anlage nicht gestattet; sie können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Risiko und Eigenverantwortung

(1) Bouldern wird als Risikosportart angesehen, da es mit einem erheblichen Risiko von Verletzungen durch Stürze aus größerer Höhe sowie durch Überlastung des Muskel- und Stützapparates verbunden ist. Die Nutzung der Anlage erfordert ein hohes Maß an Vorsicht, Umsicht, Rücksichtnahme und Eigenverantwortung.

(2) Das Klettern an den Wänden, insbesondere das Stürzen, bedarf besonderen Könnens und sollte daher in ausreichendem Maße beherrscht bzw. schrittweise geübt werden. Jede nutzende Person hat ihre Fähigkeiten und ihren Gesundheitszustand selbst einzuschätzen.

§ 4 Verhalten an den Kletterwänden

(1) Beim Klettern dürfen ausschließlich Kletterschuhe oder saubere Turnschuhe getragen werden.

(2) Das Ausklettern von Routen über die obere Wandkante („Aus-Toppen“) ist nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig. Dies sind im ersten Hallenteil die Kletterwände der linken Hallenseite („Enterprise“, „Cave Draham“) sowie der freistehende Turm („Dicke Berta“) und im zweiten Hallenteil die Kletterwände der linken Hallenseite („Panorama“, „Submarino“) sowie der hintere freistehende Turm („Iceberg“). An allen übrigen Wänden sowie im gesamten dritten und vierten Hallenteil ist ein Überklettern der oberen Wandkante strikt verboten. An der „Dickten Berta“ und am „Iceberg“ wird das Aussteigen nur erfahrenen Kletternden empfohlen.

(3) Der Sturzbereich ist vor und während des Kletterns zu kontrollieren und von Gegenständen jeder Art freizuhalten. Er darf lediglich zum Einstieg in die Boulderrouuten betreten werden. Das Sitzen oder Liegen auf den Matten – insbesondere im Sturzbereich unter den Wänden und Kletterrouuten – ist ausdrücklich untersagt.

(4) An den Boulderrouuten darf nicht unter- oder übereinander geklettert werden; zu nebenan kletternden Personen ist ausreichend Abstand zu halten. Beim Begehen der Matten ist nicht unter überhängenden Wandbereichen hindurchzulaufen; auf dort kletternde Personen, die jederzeit und unvorhergesehen herunterfallen können, ist zu achten. Beim Gehen und Stehen auf den Matten ist zudem stets auch nach oben zu achten, um sich nicht unterhalb kletternder Personen aufzuhalten; stürzende Personen können sich selbst und darunter befindliche Personen erheblich verletzen.

Teil B – Verhalten und Sicherheit in der Anlage

§ 5 Matten

(1) Die Matten dürfen nur mit geeigneten Schuhen (Kletterschuhe, saubere Hallenturnschuhe) betreten werden. Badelatschen, Flip-Flops o. Ä. sind beim Gehen über die Matten erlaubt, dürfen aber nicht zum Klettern verwendet werden. Das Betreten der Matten barfuß oder in Strümpfen ist nicht erlaubt.

(2) Auf den Matten dürfen weder Getränke noch Speisen verzehrt oder abgestellt werden. Harte Gegenstände wie Flaschen sind ausschließlich außerhalb des Boulderbereichs in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen.

§ 6 Griffe, Tritte und Volumen

(1) Griffe, Tritte und Volumen können sich trotz sorgfältiger Wartung während der Benutzung drehen oder brechen. Es ist stets mit der Möglichkeit eines plötzlichen Sturzes oder herabfallender Teile zu rechnen; daher ist vorausschauend und rücksichtsvoll zu klettern. Durch Kommunikation und Sichtkontakt zu anderen Kletternden können Unfälle vermieden werden.

(2) Mängel an den Einrichtungen sind unverzüglich beim Personal zu melden. Das Verändern von Griffen, Tritten und Volumen ist nur nach Rücksprache mit dem Personal zulässig.

§ 7 Ordnung und Hygiene

(1) Für ein angenehmes Miteinander ist stets adäquate Trainingskleidung zu tragen. Alle Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(2) Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, die beim Bouldern getragenen Schuhe in den Sanitärräumen zu tragen oder im Außenbereich bzw. auf der Straße getragene Schuhe beim Bouldern zu verwenden. Für die Nutzung der Duschen werden Badelatschen empfohlen. Die Nutzung der Duschen kann aus Wartungsgründen oder aus ökologischen Erwägungen eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich verboten; im Außenbereich darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen geraucht werden.

(4) Hunde und andere Haustiere dürfen nur nach Rücksprache und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Personals in die Anlage gebracht werden; ihr Aufenthaltsbereich ist ausschließlich der Eingangsbereich. Tiere sind an der Leine zu halten, müssen sich ruhig verhalten und tragen gegebenenfalls einen Beißschutz.

§ 8 Öffnungszeiten und Betrieb

(1) Die Öffnungszeiten sind der Webseite zu entnehmen und hängen am Eingang aus. Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus innerbetrieblichen Gründen kann der Betrieb zeitweise eingeschränkt oder eingestellt bzw. die Anlage geschlossen sein. Änderungen werden im Eingangsbereich ausgehängt und auf der Webseite veröffentlicht.

(2) Mit dem Erwerb einer gültigen Eintrittskarte steht während der Öffnungszeiten der jeweils allgemein freigegebene Boulder- und Trainingsbereich zur Nutzung bereit. Ein Anspruch auf die uneingeschränkte Nutzung des gesamten Kletter- oder Trainingsbereichs oder auf die Nutzung eines bestimmten Wandsektors, Trainingsbereichs oder Hallenteils besteht nicht. Einzelne Wandsektoren, Trainingsbereiche oder Hallenteile können – etwa durch betriebliche Abläufe wie Wartung, Routenbau (Neubeschraubung) oder Umbau – zeitweise gesperrt oder ausschließlich einer bestimmten Nutzung vorbehalten sein. Dies geschieht regelmäßig für den Routenbau und für Kursangebote, gelegentlich auch für Veranstaltungen, das Training bestimmter Nutzendengruppen sowie für Vermietungen im Rahmen von Events, auch durch externe Nutzende (z. B. Firmenveranstaltungen, Sponsoring-, Verkaufs- oder Werbeevents). Gesperrte oder reservierte Bereiche sind gekennzeichnet und dürfen von nicht berechtigten Personen nicht betreten werden; solche Sperrungen können die Nutzung durch andere Personen für den jeweiligen Zeitraum ausschließen.

(3) Der Betreiber ist bemüht, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten, und kündigt größere Einschränkungen über seine Webseite und seine Social-Media-Kanäle an. Diese Einschränkungen gehören zum normalen Betrieb und begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung gezahlter Eintrittspreise. Es wird empfohlen, sich beim Lösen der Eintrittskarte über eventuelle Einschränkungen zu informieren, sofern ein bestimmter Wand- oder Trainingsbereich Ziel des Besuchs ist.

§ 8a Nutzung zu erweiterten Öffnungszeiten ohne Hallenpersonal (Self-Check-In)

(1) Der Betreiber kann über die regulären Öffnungszeiten hinaus erweiterte Öffnungszeiten anbieten. Während dieser erweiterten Öffnungszeiten – ab 7:00 Uhr morgens bis zum Beginn der regulären Öffnungszeiten – kann die Boulderhalle ohne Anwesenheit von Hallenpersonal genutzt werden. Hierfür steht ausschließlich der vierte Hallenteil einschließlich des Boardrooms zur Verfügung; alle übrigen Bereiche der Anlage sind in dieser Zeit gesperrt und dürfen nicht betreten werden.

(2) Die Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten ist grundsätzlich nur volljährigen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Minderjährigen ist die Nutzung des vierten Hallenteils einschließlich des Boardrooms ausschließlich in Begleitung und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person gestattet; beide müssen gemeinsam einchecken und gemeinsam auschecken, und der Status der Erziehungsberechtigung für die jeweilige minderjährige Person ist zuvor während der regulären Öffnungszeiten am Check-In nachzuweisen und einzutragen. Die erziehungsberechtigte Person übernimmt die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die begleitete minderjährige Person. Die alters- und bereichsbezogenen Regelungen des § 2 bleiben unberührt.

(3) Die Nutzung setzt voraus, dass die nutzende Person (bei Minderjährigen zusätzlich die erziehungsberechtigte Person) zuvor während der regulären Öffnungszeiten am Check-In eine persönliche Freigabe eingeholt, an einer Einweisung teilgenommen und die gesonderte „Zusatzvereinbarung zur Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten (Self-Check-In)“ per digitaler Unterschrift akzeptiert hat. Ohne diese Freigabe, Einweisung und akzeptierte Zusatzvereinbarung ist der Zutritt nicht gestattet.

(4) Der Zutritt erfolgt durch einen persönlichen Self-Check-In per Handy-App, der bei jedem Besuch durchzuführen ist (bei Minderjährigen gemeinsam mit der erziehungsberechtigten Person). Der Zugang ist personengebunden und nicht übertragbar; es dürfen keine weiteren Personen eingelassen werden. Die Nutzung des Boardrooms setzt zusätzlich die Bestätigung der Boardroom-Nutzungsvereinbarung (Teil D) voraus.

(5) Während der erweiterten Öffnungszeiten sind weder Hallenpersonal noch Aufsicht oder Erste-Hilfe-Personal anwesend; es findet kein Service statt. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dass sich die nutzende Person allein in der Halle aufhält. Die Nutzung erfolgt in erhöhtem Maße auf eigene Gefahr und Eigenverantwortung; eine sofortige Hilfeleistung durch Personal ist nicht gewährleistet. Jede nutzende Person muss ein einsatzbereites, geladenes

Mobiltelefon mitführen – dieses ist ohnehin für den Self-Check-In erforderlich –, um im Notfall den Notruf 112 absetzen zu können. **Die Haftungsregelungen nach § 19 gelten auch hier; insbesondere bleibt die Haftung des Betreibers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.**

(6) Der Zutritts- und Boulderbereich wird zur Sicherheit und Zugangskontrolle videoüberwacht; Einzelheiten regeln § 21 und die Zusatzvereinbarung. Der Betreiber behält sich Kontrollen vor. Bei Verstößen gegen die Zugangs- oder Nutzungsregeln kann der Betreiber die betreffende Person von der weiteren Nutzung ausschließen oder ihr den Zutritt zur Halle verweigern (§ 20). Bei einem Verstoß gegen die Zugangsregeln, insbesondere bei einem Zutritt ohne gültige Eintrittskarte, behält sich der Betreiber zudem die Erhebung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 € vor; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

(7) Die ausführlichen Nutzungs-, Sicherheits- und Verhaltensregeln für die erweiterten Öffnungszeiten ergeben sich aus der gesonderten Zusatzvereinbarung (Anlage „Erweiterte Öffnungszeiten / Self-Check-In“), die mit ihrer Akzeptanz per digitaler Unterschrift verbindlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses wird. Der Betreiber ist berechtigt, die erweiterten Öffnungszeiten jederzeit einzuschränken, auszusetzen oder einzustellen sowie die erteilte Freigabe nach Maßgabe des Hausrechts (§ 20) zu widerrufen. Ein Anspruch auf Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 9 Ausleihe und Pfand

(1) Diverse Klettermaterialien stehen gegen Entgelt zur Ausleihe zur Verfügung (siehe Preisliste). Zur Sicherung kann eine Kautions in Höhe der nachstehenden Wiederbeschaffungswerte verlangt werden, die bei Rückgabe der Leihware erstattet wird.

(2) Umkleideschränke stehen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung und können mit selbst mitgebrachten Vorhängeschlössern verschlossen werden. Die Schränke sind spätestens beim Verlassen der Anlage zu räumen und werden täglich am Ende der Öffnungszeiten geleert. Für Schlösser, die geöffnet werden mussten, wird kein Ersatz geleistet. Eingelagerter Inhalt wird bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwahrt und kann am Check-In gegen Eigentumsnachweis abgeholt werden. Für den Inhalt der Schränke wird keine Haftung übernommen (siehe § 19).

(3) Ein Anspruch auf Leihmaterial oder einen Umkleideschrank besteht nicht. Bei Verlust oder Beschädigung geliehener Klettermaterialien sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur zu tragen. Diese betragen derzeit 45 € für Leihschuhe, 15 € für Chalkbags und 250 € für Boulderdecken (Crash Pads).

Teil C – Eintritt, Karten, Kurse und Zahlungen

§ 10 Eintrittskarten – Erwerb vor Ort und online

(1) Eine gültige Eintrittskarte kann vor Ort am Check-In erworben werden. Dabei erfolgt eine Registrierung der Person und die Speicherung der persönlichen Daten gemäß § 21 dieser AGB. Mit dem Erwerb stimmt die nutzende Person diesen AGB sowie der Speicherung ihrer persönlichen Daten zu.

(2) Eintrittskarten können außerdem über das Online-Portal Beta7 erworben werden. Beta7 tritt dabei als Dienstleister bzw. Verkaufsvermittler auf und vertreibt Eintrittskarten des Betreibers direkt. Für den Online-Verkauf gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen der Plattform Beta7.

(3) Erwerb und Gültigkeit einer online erworbenen Eintrittskarte sind am Check-In nachzuweisen. Die Mitarbeitenden des Betreibers sind während des gesamten Aufenthalts berechtigt, die Gültigkeit der Eintrittskarte und die Identität der nutzenden Person durch Kontrolle eines gültigen amtlichen Lichtbilddokuments (Führerschein oder Personalausweis) zu überprüfen. Eintrittskarte und Lichtbilddokument sind auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Umfang der mit der Eintrittskarte verbundenen Nutzungsberechtigung sowie mögliche betriebsbedingte Sperrungen oder Einschränkungen einzelner Bereiche richten sich nach § 8 (Öffnungszeiten und Betrieb).

§ 11 Zugang über Partner- und Aggregatorenmodelle

(1) **Vertragsstruktur und Geltung dieser AGB.** Der Betreiber kooperiert mit Sport- und Gesundheitsplattformen (nachfolgend „Aggregatoren“), insbesondere Urban Sports Club, EGYM Wellpass, Wellhub, ClassPass und Hansefit. Deren Mitglieder (nachfolgend „Partner-Nutzende“) bleiben Kunden des jeweiligen Aggregators; zwischen ihnen und dem Betreiber besteht kein Mitgliedschafts- oder Dauernutzungsvertrag, und für Mitgliedschaft, Tarif, Abrechnung und Kündigung sind ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Aggregators maßgeblich. Mit dem Check-In über den Aggregator und dem Betreten der Anlage kommt für den jeweiligen Besuch ein Nutzungsverhältnis mit dem Betreiber

zustande. Auf dieses finden diese AGB – einschließlich der Nutzungsordnung, der Sicherheits- und Boardroom-Bestimmungen, der Identifikation (§ 10), der Haftung (§ 19), des Hausrechts und der Sanktionen (§ 20) sowie des Datenschutzes (§ 21) – in vollem Umfang und in gleicher Weise Anwendung wie auf alle übrigen Nutzenden. Die nachfolgenden Absätze regeln ergänzend nur die Besonderheiten des Zugangs über Aggregatoren.

(2) Check-In und Leistungsumfang. Partner-Nutzende haben sich bei jedem Besuch über den jeweiligen Aggregator anzumelden (Check-In). Pro Check-In ist nur die jeweils angemeldete Person Zutrittsberechtigt; die Weitergabe oder gemeinschaftliche Nutzung eines Zugangs ist untersagt. Bei fehlendem, ungültigem oder missbräuchlichem Check-In kann der Betreiber den Zutritt verweigern oder das reguläre Tagesentgelt gemäß gültiger Preisliste erheben. Über den Check-In ist nur die Nutzung des allgemeinen Boulder- und Trainingsbereichs im Rahmen der jeweiligen Partnervereinbarung abgedeckt; nicht erfasste Leistungen – insbesondere Kurse und Veranstaltungen (§§ 14 und 15), die Nutzung des Boardrooms (Teil D), die Materialausleihe (§ 9) sowie Sonderveranstaltungen – sind gesondert zu buchen und zu bezahlen, soweit die Partnervereinbarung nichts anderes vorsieht.

(3) Verfügbarkeit und kein Zutrittsanspruch. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nur nach Maßgabe der jeweiligen Partnervereinbarung und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Betreiber ist berechtigt, den Zugang für Partner-Nutzende zu bestimmten Zeiten (z. B. zu Stoßzeiten), bei Auslastung oder aus betrieblichen Gründen zu beschränken oder auszusetzen. Wird die Vereinbarung mit einem Aggregator ausgesetzt oder beendet, entfällt der hierauf gestützte Zutritt. § 8 gilt entsprechend.

(4) Verhältnis zum Aggregator. Der Betreiber ist nicht Partei des Vertrages zwischen Partner-Nutzenden und dem Aggregator und haftet nicht für dessen Leistungen, insbesondere nicht für die Verfügbarkeit der App oder Buchungsplattform, die Abrechnung oder die Verwaltung der Mitgliedschaft; entsprechende Beanstandungen sind an den jeweiligen Aggregator zu richten. Bei Verstößen gegen diese AGB ist der Betreiber berechtigt, den Aggregator hierüber zu informieren. Soweit zur Prüfung der Zugangsberechtigung und zur Abrechnung mit dem Aggregator erforderlich, werden Check-In-Daten an den Aggregator übermittelt (näher § 21).

§ 12 Mehrfach- und Zeitkarten; Gültigkeit

(1) Mehrfachkarten (z. B. 10er-Karten) und Zeitkarten (z. B. Abonnements) sind personengebunden und können nicht durch Dritte genutzt werden.

(2) Mehrfachkarten (z. B. 10er-Karten) können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren in Anspruch genommen werden. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Karte erworben wurde (§§ 195, 199 BGB). Eine z. B. am 15. Mai 2026 erworbene 10er-Karte kann demnach bis zum 31. Dezember 2029 genutzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betreiber die Einlösung verweigern.

(3) Zeitlich begrenzte Karten (z. B. Monats- oder Jahresabonnements) berechtigen zur Nutzung innerhalb des jeweils gebuchten Leistungszeitraums. Ein vorab vereinbarter Leistungszeitraum bleibt von Absatz 2 unberührt.

(4) Mehrfach- und Zeitkarten sind auf Verlangen zusammen mit einem amtlichen Lichtbilddokument vorzuzeigen.

§ 13 Gutscheine

(1) Gutscheine, die einen Geldwert verkörpern und zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen (z. B. Kursen) berechtigen (Wertgutscheine), können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren eingelöst werden. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde (§§ 195, 199 BGB). Ein z. B. im Juli 2026 ausgestellter Gutschein ist somit bis zum 31. Dezember 2029 einlösbar.

(2) Eine kürzere Befristung erfolgt nur, wenn sie sachlich gerechtfertigt und für die Inhaberin oder den Inhaber zumutbar ist (z. B. bei Gutscheinen für eine konkret terminierte Veranstaltung). Eine solche Befristung wird auf dem Gutschein deutlich ausgewiesen.

(3) Gutscheine sind übertragbar, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Person ausgestellt sind. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes oder eines Restguthabens ist ausgeschlossen. Bei nur teilweiser Einlösung wird über das Restguthaben ein neuer Gutschein ausgestellt oder das Guthaben auf dem Kundenkonto vermerkt.

(4) Nach Ablauf der Gültigkeit bzw. der Verjährungsfrist kann der Betreiber die Einlösung verweigern.

§ 14 Kurse und Veranstaltungen – Buchung

(1) Kurse und Veranstaltungen können vor Ort oder online gebucht werden. Mit der Buchung kommt ein verbindlicher Vertrag über die jeweilige Leistung zustande.

(2) Die Teilnahme setzt die fristgerechte Zahlung des Teilnahmeentgelts voraus. Für die Stornierung und Umbuchung gilt § 10.

(3) Der Betreiber kann einen Kurs oder eine Veranstaltung aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung der Kursleitung, Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, höhere Gewalt) absagen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall vollständig erstattet; weitergehende Ansprüche bestehen vorbehaltlich § 19 nicht.

§ 15 Stornierung und Umbuchung von Kursen und Veranstaltungen

(1) Bei der Stornierung einer online gebuchten und bezahlten Aktivität fallen unabhängig vom zeitlichen Vorlauf stets die Kosten für die Abwicklung der Online-Zahlung an. Diese betragen derzeit 2,39 % des Zahlungsbetrags zuzüglich 0,35 € Buchungsgebühr des Portalbetreibers.

(2) Darüber hinaus gelten folgende Stornofristen:

- Bei Stornierung 14 Tage oder mehr vor dem Datum der gebuchten Aktivität fallen keine weiteren Stornogebühren an.
- Bei Stornierung weniger als 14 Tage vor dem Datum werden 50 % des Preises als Stornogebühr einbehalten oder in Rechnung gestellt.
- Bei Absage 48 Stunden oder weniger vor Beginn sowie bei Nichterscheinen werden 100 % des Preises einbehalten oder in Rechnung gestellt.

(3) Stornierungen bedürfen der Textform und sind per E-Mail an info@bertablock.de zu richten. Eine ausschließlich telefonische Stornierung ist nicht ausreichend; sie kann ergänzend erfolgen, um den fristgerechten Eingang der schriftlichen Stornierung zu prüfen, ersetzt diese jedoch nicht.

(4) Umbuchungen eines gebuchten Termins sind bis 7 Tage vor dem ursprünglich gebuchten Termin möglich. Eine spätere Umbuchung ist nur nach Maßgabe der vorstehenden Stornierungsbedingungen möglich.

(5) Bei Verträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für die ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist (z. B. terminierte Kurse und Veranstaltungen), besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht. Es gelten die vorstehenden Stornierungsbedingungen.

§ 16 Widerrufsrecht beim Online-Kauf von Eintrittskarten

Verbraucherinnen und Verbrauchern steht beim Online-Kauf von Eintrittskarten das nachfolgende gesetzliche Widerrufsrecht zu. Dieses gilt nicht für Verträge nach § 15 Abs. 5.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht. Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen den Online-Kauf von Eintrittskarten zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrages.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Berta Block Boulderhalle Berlin GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 62, 13187 Berlin, Deutschland, E-Mail: info@bertablock.de – mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, den Kaufvertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Kaufvertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wertersatz. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll (z. B. durch Nutzung der Eintrittskarte für den Zugang zur Anlage vor Ablauf der 14-tägigen Frist), so schulden Sie uns einen angemessenen Wertersatz für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen. Bei Mehrfach- oder Abo-Karten bemisst sich der Wertersatz nach dem zeit- bzw. mengenmäßig erbrachten Umfang der Leistung auf Grundlage der gültigen Preisliste für eine vergleichbare Eintrittskarte. Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 BGB vorzeitig, wenn eine online erworbene Eintrittskarte bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zum Eintritt genutzt wird.

Abweichende kaufende Person. Ist die kaufende Person nicht mit der nutzenden Person identisch (z. B. Schenkung oder Übertragung), so erklärt die kaufende Person ihr Einverständnis mit dem vorzeitigen Erlöschen des

Widerrufsrechts und einer eventuellen Wertersatzpflicht, wenn die nutzende Person die Eintrittskarte bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist nutzt.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie das folgende Formular ausfüllen und an die o. g. Adresse oder per E-Mail an info@bertablock.de senden. Die Verwendung ist nicht zwingend; es genügt jede andere eindeutige schriftliche Mitteilung.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am: _____ Erhalten am: _____

Bestellnummer: _____ (bitte der Kaufbestätigung entnehmen)

Name der Verbraucherin / des Verbrauchers: _____

Anschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Teil D – Boardroom (Boarding Pass)

Der Boardroom ist ein gesonderter, in einem separaten Raum gelegener Trainingsbereich mit mechanisch verstellbaren Kletterwänden und weiteren Trainingsgeräten. Er ist – vorbehaltlich der Altersregelungen nach § 2 – ohne weitere Einschränkungen zugänglich. Wegen der besonderen Gefahren des Winkelverstellmechanismus gelten für seine Nutzung jedoch zusätzliche Sicherheitsregeln, die in einer gesonderten Vereinbarung zusammengefasst sind.

§ 17 Gesonderte Boardroom-Nutzungsvereinbarung („Boarding Pass“)

(1) Die Nutzung des Boardrooms setzt voraus, dass die nutzende Person die **Boardroom-Nutzungsvereinbarung („Boarding Pass“)** zur Kenntnis genommen und elektronisch bestätigt hat. Diese gesonderte Vereinbarung enthält die vollständigen Sicherheits- und Verhaltensregeln für den Boardroom und wird mit der Bestätigung Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Betreiber und der nutzenden Person.

(2) Die Bestätigung der Boardroom-Nutzungsvereinbarung erfolgt – gemeinsam mit der Bestätigung dieser AGB – beim Check-In bzw. bei der Registrierung. Der vollständige Text der Boardroom-Nutzungsvereinbarung wird dabei zur Kenntnisnahme bereitgestellt; er ist zudem im Boardroom dauerhaft ausgehängt und wird auf Verlangen durch das Personal bereitgestellt. **Ohne diese Bestätigung ist die Nutzung des Boardrooms, insbesondere die Betätigung des Winkelverstellmechanismus, nicht gestattet.**

(3) Bei Minderjährigen erfolgt die Bestätigung durch eine erziehungsberechtigte oder ausdrücklich bevollmächtigte erwachsene Person, die damit zugleich die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die Einhaltung der Boardroom-Nutzungsvereinbarung übernimmt.

(4) Ergänzend gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB, insbesondere zur Haftung (§ 19) sowie zum Hausrecht und zu den Sanktionen (§ 20), auch für die Nutzung des Boardrooms.

§ 18 Wichtigste Sicherheitsregeln im Überblick

Die nachstehenden Hinweise geben die sicherheitskritischsten Regeln auszugsweise wieder; sie ersetzen nicht die Kenntnisnahme der vollständigen Boardroom-Nutzungsvereinbarung:

- **Winkelverstellung nur bei freiem Board.** Die Wandneigung von Kilterboard und Tensionboard darf nur verstellt werden, wenn sich keine Person an dem jeweiligen Board befindet und alle Anwesenden ausreichend Abstand haben. Vor dem Verstellen ist verbal auf den Neigevorgang hinzuweisen; der Bereich ist fortlaufend zu beobachten und der Vorgang im Zweifel sofort zu stoppen.
- **Bereich hinter und zwischen den Boards – Betreten verboten.** Der Bereich hinter und zwischen Kilterboard und Tensionboard darf von Nutzenden unter keinen Umständen betreten werden.
- **Not-Aus.** Bei ungewöhnlichen Geräuschen, Bewegungen oder Zuständen sowie wenn Personen in den Gefahrenbereich geraten, ist unverzüglich der Not-Aus-Schalter zu betätigen und das Personal zu informieren.

Die vollständigen Regelungen – einschließlich der bebilderten Betriebsanleitung – ergeben sich aus der gesonderten Boardroom-Nutzungsvereinbarung.

Teil E – Haftung, Hausrecht und Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung

(1) Die Nutzung der gesamten Anlage einschließlich aller Kletter- und Trainingsbereiche sowie des Boardrooms erfolgt auf eigene Gefahr. Trotz regelmäßiger Wartung und Prüfung verbleibt ein sportart- und gerätetypisches Restrisiko.

(2) Der Betreiber haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber – außer in den Fällen des Absatzes 2 – nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die nutzende Person regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Für höhere Gewalt, Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkennbar sind, haftet der Betreiber nicht. Für den Verlust, das Abhandenkommen, das Vergessen, die Beschädigung, die Zerstörung oder den Diebstahl persönlicher oder mitgebrachter Gegenstände wird – auch wenn diese in den Ablagen, Regalen oder Umkleideschränken der Anlage abgelegt oder eingeschlossen werden – im Rahmen der vorstehenden Absätze keine Haftung übernommen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Die nutzende Person ist verpflichtet, sich vor der Nutzung von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der genutzten Geräte zu überzeugen und offensichtliche Mängel unverzüglich dem Personal zu melden.

§ 20 Hausrecht und Sanktionen

(1) Der Betreiber übt in der gesamten Anlage das Hausrecht aus. Personen, die gegen diese AGB oder gegen Anweisungen des Personals verstoßen, kann der Zutritt zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

(2) Bei Verstößen gegen diese AGB oder gegen die allgemeinen Hallenregeln kann die betreffende Person ohne Erstattung des Eintrittspreises verwiesen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

(3) Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen von Nutzenden entstehen, werden auf Kosten der verursachenden Person behoben.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Zugangsregeln, insbesondere bei einem Zutritt ohne gültige Eintrittskarte oder beim Einlassen unberechtigter Personen, behält sich der Betreiber die Erhebung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 € vor. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann der Betreiber die betreffende Person von der weiteren Nutzung ausschließen oder ein Verbot der generellen Nutzung (Hausverbot) aussprechen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der betroffenen Person bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 21 Datenschutz

(1) Für den Erwerb und Gebrauch von Mehrfachkarten (z. B. 10er-Karten) oder Zeitkarten sowie für die Erstellung von Kundenkonten ist die Erhebung von Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse erforderlich; für die Gewährung von Ermäßigungen kann der Ausbildungsstand (z. B. Schüler/in, Student/in, Azubi) abgefragt werden. Bei der Buchung von Kursen oder Veranstaltungen über die Webseite werden die Daten an einen Auftragsverarbeiter weitergeleitet.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der weiteren geltenden Datenschutzvorschriften. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage besteht. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Betreibers.

(3) Betroffene haben nach Maßgabe der DS-GVO das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77).

(4) Kontaktperson für Datenschutzfragen ist Saskia Bachmayer. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59–61, 10555 Berlin.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates, in dem die Verbraucherin oder der Verbraucher ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, diese AGB anzupassen, soweit dies aus betrieblichen, rechtlichen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich ist und die nutzende Person hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen werden durch Aushang im Eingangsbereich und durch Veröffentlichung auf der Webseite bekannt gemacht.

Bestätigung

Mit dem Betreten der Anlage bzw. mit dem elektronischen Abschluss dieser Vereinbarung bestätige ich, dass ich diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einschließlich der Boardroom-Bestimmungen (Teil D) vollständig gelesen, inhaltlich verstanden und die gesondert bereitgestellte Boardroom-Nutzungsvereinbarung („Boarding Pass“) zur Kenntnis genommen habe. Ich erkenne diese Bedingungen an und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Eine elektronische Bestätigung steht einer handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleich und begründet dieselben Rechte und Pflichten. Datum und Uhrzeit der Bestätigung werden systemseitig erfasst und gespeichert. Bei Minderjährigen erfolgt die Bestätigung durch eine erziehungsberechtigte oder ausdrücklich bevollmächtigte erwachsene Person, die damit zugleich die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bedingungen übernimmt.